

Beratungsvertrag mit Bestellung eines Meldestellenbeauftragten gem. Hinweisgeberschutzgesetz

§ 1 Vertragsgegenstand

Zwischen der

HGDIT Hanseatische Gesellschaft für Datenschutz und IT Sicherheit UG (haftungsbeschränkt)
Spitalerstraße 16
20095 Hamburg

und

wird folgender Dienstvertrag geschlossen:

Der Dienstleister übernimmt für den Auftraggeber im Zusammenhang mit der Benennung einer für ihn tätigen natürlichen Person zum externen Meldestellenbeauftragten gemäß den Regelungen des Hinweisgeberschutzgesetz des Auftraggebers die Erbringung von Leistungen eines Meldestellenbeauftragten nach Maßgabe dieses Dienstvertrags.

§ 2 Pflichten der Parteien

(1) Der Auftraggeber hat von dem qualifizierten Personal des Dienstleisters zunächst folgende Person ausgewählt, die mit dem Abschluss dieses Dienstvertrags von ihm zeitgleich mit separater Erklärung zum externen Meldestellenbeauftragten benannt wird:

Konrad Petruczenko

– im Folgenden **Beauftragter** genannt –

(2) Der Dienstleister wird seine Verpflichtungen aus diesem Dienstvertrag durch den Beauftragten erfüllen. Der Beauftragte wird diese Pflichten nach eigenem billigem Ermessen höchstpersönlich oder durch vom Dienstleister zu beschäftigendes Hilfspersonal erfüllen..

(3) Der Dienstleister sichert dem Auftraggeber zu, jederzeit in ausreichender Zahl eigene Arbeitnehmer zu beschäftigen, die der Beauftragte als Hilfspersonal einsetzen kann. Alle für den Dienstleister tätigen Personen haben diesem gegenüber vertraglich zugesichert, im Falle ihrer Benennung zum externen Meldestellenbeauftragten des Auftraggebers ihr Hilfspersonal nur aus den Reihen der Arbeitnehmer des Dienstleisters auszuwählen.

(4) Der Dienstleister ist verpflichtet, das Fachwissen aufrechtzuerhalten. Diesbezügliche Aufwendungen sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

(5) Ist für den Dienstleister erkennbar, dass der Beauftragte künftig nicht mehr für ihn tätig oder für einen durchgehenden Zeitraum von mehr als einem Monat an der Leistungserbringung gehindert sein wird, wird der Dienstleister dem Auftraggeber unverzüglich den voraussichtlichen Tag des Ausscheidens des Beauftragten beim Dienstleister oder den Tag des Eintritts des Leistungshindernisses mitteilen. Die Parteien sind sich einig, dass in einem solchen Fall ein Wechsel in der Person des Beauftragten notwendig ist. Hierfür gilt § 2 Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber die Benennung des bisherigen Beauftragten zum Tag seines Ausscheidens oder des Beginns der Verhinderung beenden und den neuen Beauftragten benennen wird. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3.

(6) § 2 Abs. 5 gilt entsprechend, falls der Beauftragte gegenüber dem Auftraggeber sein Amt niederlegen sollte. Wird das Amt mit sofortiger Wirkung niedergelegt, gilt § 2 Abs. 5 mit der Maßgabe, dass der Wechsel des Beauftragten unverzüglich zu vollziehen ist.

(7) Der Auftraggeber sichert zu, während der Laufzeit dieses Dienstvertrags ausschließlich Personen zum Meldestellenbeauftragten zu benennen, die zum qualifizierten Personal des Dienstleisters gehören.

§ 3 Organisatorische Absprachen, kein Weisungsrecht

(1) Nach Abschluss dieses Dienstvertrags wird der Auftraggeber mit dem Beauftragten organisatorische Absprachen einvernehmlich treffen. Diese betreffen insbesondere die Bekanntmachung des Meldestellen Beauftragten und die für Meldungen eingerichteten Kommunikationswege. Diese einvernehmlichen Konkretisierungen der Zusammenarbeit bedürfen der Textform (§ 126 b BGB) und werden dem Dienstleister unaufgefordert und unverzüglich in Kopie überlassen. Abweichungen von diesem Dienstvertrag sind nicht zulässig.

(2) Dem Auftraggeber werden keinerlei Weisungsrechte gegenüber dem Meldestellenbeauftragten oder dessen Hilfspersonal eingeräumt. Dem Dienstleister und dem Beauftragten werden keinerlei Weisungsrechte gegenüber den Arbeitnehmern des Auftraggebers und kein Recht zur Vertretung des Auftraggebers eingeräumt.

(3) Der Dienstleister sichert dem Auftraggeber zu, dass er dem Meldestellenbeauftragten und dessen Hilfspersonal keine Weisungen in Bezug auf die Ausübung des Fachwissens auf dem Gebiet des Datenschutzes erteilen wird, ferner, dass er dem Beauftragten Weisungsrechte gegenüber anderen Arbeitnehmern des Dienstleisters einräumen wird, soweit diese als Hilfspersonal bei der Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber tätig sind.

§ 4 Leistungen des Meldestellenbeauftragte

der Meldestellen Beauftragte ist verantwortlich dafür, geeignete Meldekanäle einrichten und betreiben, die Verfahren für die Bearbeitung von Meldungen führen, angemessene Folgemaßnahmen ergreifen sowie klare und leicht zugängliche Informationen über die Nutzung des internen Meldeverfahrens sowie über externe Meldeverfahren bereithalten.

Bei der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen hat der Meldestellenbeauftragte die Vertraulichkeit der Identität der geschützten Personen zu wahren, hinweisgebende Personen über die Weitergabe ihrer Identität an Behörden aufgrund entsprechender Anforderung schriftlich oder elektronisch zu informieren, den Datenschutz zu wahren und alle Meldungen in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots zu dokumentieren sowie fristgerecht zu löschen.

§ 5 Vergütung

Die in § 1 genannten Leistungen erbringt der Dienstleister gegen eine pauschale monatliche Vergütung in Höhe von netto 150 EUR.

In dieser Pauschale enthalten ist auch die Bearbeitung von drei Meldefällen pro Monat. Für die Bearbeitung jedes darüber hinausgehenden Meldefalles wird eine Vergütung in Höhe von 50 € vereinbart.

Für die Bearbeitung jedes weiteren jeder weitere Meldefall ist mit einer Pauschalvergütung von jeweils 50 € zu vergüten sind auch die Bearbeitung, soweit einzelne Leistungen nicht ausdrücklich durch § 5 ausgenommen sind.

§ 6 Rechnung, Leistungsnachweise

(1) Die Vergütung nach § 5 ist zum Ende eines jeden Kalendermonats fällig und wird jeweils zu Beginn eines Kalendermonats für den vorausgegangenen Kalendermonat in Rechnung gestellt.

Wahlweise können die Parteien auch vereinbaren, dass eine Jahresrechnung gestellt wird und dem Auftraggeber die Möglichkeit einer ratierlichen monatlichen Zahlweise eingeräumt wird.

Es handelt sich hierbei nur um die Vergütung für die Leistungen des Dienstleisters. Die gesetzlichen Ansprüche des Beauftragten werden dadurch nicht berührt.

(2) Für die über die Pauschale hinaus zu vergütenden Leistungen iSv § 5 werden den monatlichen Rechnungen Leistungsnachweise beigefügt, aus denen die Person, die die Leistungen erbracht hat, und ein Überblick zu den erbrachten Leistungen ihrem Umfang und ihrem Inhalt nach hervorgeht.

(3) Die Vergütung versteht sich jeweils zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe im Zeitpunkt der Leistungserbringung.

§ 7 Laufzeit, Beendigung

(1) Dieser Dienstvertrag hat eine Laufzeit von [zwei] Jahren ab dem Tag der Unterzeichnung. Er verlängert sich jeweils zum Laufzeitende um [zwei] weitere Jahre, wenn er nicht vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird. Auf den Bestand dieses Dienstvertrags hat ein Wechsel in der Person des Beauftragten keinen Einfluss.

(2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Für den Dienstleister liegt ein zur außerordentlichen Kündigung dieses Dienstvertrags berechtigender wichtiger Grund insbesondere darin, dass der Auftraggeber eine erforderliche Mitwirkungshandlung zur Erfüllung dieses Dienstvertrags nicht binnen einer vom Dienstleister bestimmten angemessene Frist ausgeführt hat, sofern der Dienstleister bei Bestimmung der Frist die vorzunehmende Handlung konkret bezeichnet und erklärt hat, dass er den Vertrag außerordentlich kündige, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen werde.

.....,den Hamburg,den

Konrad Petruczenko

Geschäftsführer der HGDIT Hanseatische Gesellschaft für Datenschutz und IT
Sicherheit UG (haftungsbeschränkt)